

17.12.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Punkt 72 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Verordnung wird nach Maßgabe nachstehender Änderung zugestimmt:

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"4. ein Gemeinschaftserzeugnis, das zur Verarbeitung außerhalb eines Erzeugungsgebietes bestimmt ist, ohne die von der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 versendet oder

5. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet."

Als Folge dieser Änderung ist in Artikel 1 Nr. 4 der Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Die Nummer 6 wird gestrichen."

...

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992

Begründung:

Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 ist in Folge seiner Unbestimmtheit, insbesondere wegen des Fehlens eines Normadressaten, einer Bußgeldbewehrung nicht fähig. Für das Merkmal "den Transport Begleitpapieren beigelegt" gibt es in der Gebotsnorm des Artikel 10 Abs. 1 der o.g. Verordnung keinen Anknüpfungspunkt.

Gegenüber der Beschlußempfehlung der Ausschüsse in Nummer 1 der Drucksache 771/1/92 vermeidet diese Formulierung

- die Anknüpfung mit "entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92"
- die Bezugnahme auf Transportbegleitpapiere.